

BGer 1A.5/2006 vom 9. Februar 2006

Bundesgericht, 2006-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.5_2006

FR: TF 1A.5/2006 du 9 février 2006

IT: TF 1A.5/2006 del 9 febbraio 2006

Regeste

internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Griechenland | Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1

Grundsätzlich wird das Urteil in der Sprache des angefochtenen Entscheids verfasst; sprechen die Parteien eine andere Amtssprache, so kann die Ausfertigung in dieser Sprache erfolgen (Art. 37 Abs. 3 OG). Im vorliegenden Fall machen die Beschwerdeführerinnen geltend, der angefochtene Entscheid hätte auf französisch erlassen werden müssen. Zwar beherrscht keine der Beschwerdeführerinnen die deutsche Sprache; aber auch französisch wird nur von einer der drei Beschwerdeführerinnen - Y._____ - gesprochen, auf deren Beschwerde wegen Fristversäumnis nicht eingetreten werden kann (vgl. unten, E. 2.2). Der Anwalt der Beschwerdeführerinnen ist französischer Muttersprache, spricht aber fließend Deutsch (vgl. Internetseite der "Etude ZPG Ziegler Poncet Grumbach"). Im Rechtshilfeverfahren wurden die Beschwerdeführerinnen von zwei deutschsprachigen Anwälten derselben Anwaltskanzlei betreut. Berücksichtigt man zudem, dass die Rechtshilfemassnahmen bei der Bank D._____ in Zürich durchzuführen waren, so war es vertretbar, den angefochtenen Entscheid in deutscher Sprache zu verfassen. Es besteht daher auch für das vorliegende Verfahren kein zwingender Grund, von der Grundregel von Art. 37 Abs. 3 OG abzuweichen.

E. 2

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid, der das Rechtshilfeverfahren abschliesst. Dagegen steht grundsätzlich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht offen (Art. 80 lit. g des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen [IRSG; SR 351.1]).

E. 2.1

Zunächst ist zu prüfen, ob die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 80k IRSG) eingehalten worden ist .

E. 2.1.1

Die Schlussverfügung ist dem Rechtsvertreter von X._____ und Y._____ (im Folgenden: Beschwerdeführerinnen 1 und 2) am 2. Dezember 2005 zugestellt worden. Die Rechtsmittelfrist endete am 3. Januar 2006 (vgl. Art. 32 Abs. 2 OG und Art. 12 Abs. 2 IRSG). Die am 9. Januar 2006 bei der Post aufgebene Beschwerde war somit verspätet.

E. 2.1.2

Daran kann der Umstand nichts ändern, dass der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen vergeblich eine neue Schlussverfügung in französischer Sprache verlangt hatte: Er wusste, dass es sich um eine fristauslösende Schlussverfügung handelte, die in Rechtskraft erwachsen würde, wenn sie nicht rechtzeitig angefochten würde. Selbst wenn die Schlussverfügung in der falschen Sprache verfasst worden sein sollte, so stellt dies jedenfalls keinen Nichtigkeitsgrund dar, der jederzeit, auch nach Ablauf der Beschwerdefrist, geltend gemacht werden könnte.

E. 2.1.3

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen durfte auch nicht darauf vertrauen, dass ihm noch eine neue Schlussverfügung auf französisch zugestellt werden würde, die eine neue Beschwerdefrist auslösen würde: Die Bundesanwaltschaft wies dieses, am 8. Dezember 2005 gestellte, Ansinnen schon am nächsten Tag zurück. Damit war klar, dass Beschwerde gegen die deutschsprachige Schlussverfügung geführt werden müsste, und zwar binnen 30 Tagen nach Zustellung dieser Verfügung. Etwas anderes gälte, wenn Beschwerde gegen die Weigerung der Bundesanwaltschaft vom 9. Dezember 2005 geführt würde, eine neue Schlussverfügung zu erlassen. Das ist aber nicht der Fall: Die Beschwerde richtet sich ausdrücklich gegen die Schlussverfügung vom 29. November 2005.

E. 2.1.4

Nach dem Gesagten kann auf die Beschwerden von X._____ und Y._____ nicht eingetreten werden.

E. 2.2

Fraglich ist, ob auch die Beschwerde von Z._____ (im Folgenden: Beschwerdeführerin 3) verspätet ist. Diese war zusammen mit ihrer Tochter Y._____ Inhaberin einer - zwischenzeitlich saldierten - Kontobeziehung bei der Bank D._____.

E. 2.2.1

Die Schlussverfügung vom 29. November 2005 wurde lediglich den Beschwerdeführerinnen 1 und 2 eröffnet. Die Beschwerdeführerin 3 hatte sich am Verfahren vor der Bundesanwaltschaft nicht beteiligt. Da sie im Zeitpunkt des Erlasses der Schlussverfügung in der Schweiz weder Wohnsitz noch Zustelldomizil hatte, war die Bundesanwaltschaft nicht verpflichtet, ihr die Schlussverfügung persönlich zuzustellen (vgl. Art. 80m Abs. 1 IRSG und Art. 9 IRSV).

E. 2.2.2

Stattdessen wurde die Schlussverfügung der Bank D._____ zugestellt. Diese Zustellung gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur dann als Eröffnung an den Kontoinhaber, wenn dieser mit der Bank eine sogenannte "Banklagernd-Vereinbarung" abgeschlossen hat (BGE 124 II 124 E. 2d S. 127 ff. mit Hinweisen). Ursprünglich bestand eine solche Vereinbarung für das gemeinsame Konto der Beschwerdeführerinnen 2 und 3; diese Vereinbarung erlosch jedoch, als das Konto saldiert wurde, und kann der Beschwerdeführerin 3 daher nicht mehr entgegeng gehalten werden (Urteil 1A.221/2002 vom 25. November 2002 E. 2.4).

E. 2.2.3

Fehlt es somit an einer schriftlichen Zustellung i.S.v. Art. 80k IRSG , so beginnt die Beschwerdefrist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in dem Moment zu laufen,

in dem der Kontoinhaber effektiv Kenntnis vom Vorliegen einer ihn betreffenden Schlussverfügung erlangt (BGE 124 II 124 E. 2d/aa S. 127; Urteil 1A.221/2002 vom 25. November 2002 E. 2.4). In der Beschwerdeschrift wird geltend gemacht, massgebliches Datum sei der 9. Dezember 2005, d.h. der Tag, an dem die Beschwerdeführerin 3 eine Vollmacht zugunsten von Maître Poncet unterzeichnete, damit er auch in ihrem Namen Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Schlussverfügung vom 29. November 2005 erhebe. Es liegt jedoch nahe anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin 3 von ihren Töchtern schon vorher über das Rechtshilfeverfahren und dessen Abschluss unterrichtet worden ist. Die Vorstellung, die Beschwerdeführerin 3 sei zufällig am 9. Dezember 2005 zu ihrer Tochter nach Paris gekommen, habe an diesem Tag erstmals von der - auch ihr ehemaliges Konto betreffenden - Schlussverfügung gehört und habe noch am selben Tag eine diesbezügliche Vollmacht unterschrieben, erscheint lebensfremd. Andererseits lässt sich nicht nachweisen, wann die Beschwerdeführerin 3 erstmals vom Vorliegen der Schlussverfügung erfahren hat. Die Beschwerdefrist wäre auch dann noch eingehalten, wenn dies am 8. Dezember 2005 geschehen wäre (vgl. Art. 1 des Bundesgesetzes über den Fristenlauf an Samstagen, SR 173.110.3). Nachdem nur wenige Tage zwischen diesem Datum und der schriftlichen Eröffnung der Schlussverfügung an den Rechtsvertreter ihrer Töchter liegen, kann dies zumindest nicht ausgeschlossen werden. Insofern ist von der Rechtzeitigkeit der Beschwerde auszugehen und darauf einzutreten.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin 3 ist als Mitinhaberin des saldierten Kontos XXX-XXXXXX zur Beschwerde legitimiert, soweit Unterlagen und Informationen über dieses Konto rechtshilfweise übermittelt werden sollen (Art. 80h lit. b IRSG , Art. 9a lit. a der Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen [IRSV; SR 351.11]). Nicht einzutreten ist dagegen auf die Beschwerde, soweit sie Unterlagen und Informationen über die Konten der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 und von A._____ betrifft. Nicht einzutreten ist auch auf den Feststellungsantrag hinsichtlich des Schreibens der Bundesanwaltschaft vom 10. Juni 2005: Die mit diesem Schreiben übermittelten Informationen betreffen nur die Beschwerdeführerin 2 und nicht die Beschwerdeführerin 3. Schliesslich ist auch auf den Feststellungsantrag zur Sprache der Schlussverfügung nicht einzutreten: Nachdem die Beschwerdeführerin 3 keinen Anspruch auf persönliche Zustellung der Schlussverfügung hatte (vgl. oben, E. 2.2), kann sie auch nicht rügen, diese sei in einer ihr unverständlichen Sprache verfasst worden. Dies gilt erst Recht, wenn sie, wie im vorliegenden Fall, keine der schweizerischen Amtssprachen beherrscht.

E. 2.4

Mit dieser Massgabe ist auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Beschwerdeführerin 3 einzutreten.

E. 3

Für das vorliegende Rechtshilfeersuchen sind massgeblich das von Griechenland und der Schweiz ratifizierte Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR, SR 0.351.1) und das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53). Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt bzw. das innerstaatliche Recht geringere Anforderungen an die Gewährung von Rechtshilfe stellt, gelangt das schweizerische Landesrecht zur Anwendung

(BGE 123 II 134 E. 1a S. 136), namentlich das IRSG und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11).

E. 4

Gemäss Art. 14 Ziff. 2 EUeR muss das Rechtshilfeersuchen die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten. Diese Angaben müssen so beschaffen sein, dass die ersuchte Behörde beurteilen kann, ob und allenfalls in welchem Umfang dem Rechtshilfesuch entsprochen werden kann, insbesondere ob die Straftat auch nach schweizerischem Recht strafbar ist und kein Ausschlussgrund nach Art. 2 EUeR vorliegt. Im vorliegenden Fall genügt das griechische Rechtshilfeersuchen klar diesen Anforderungen. Die Strafbarkeit der darin geschilderten Handlungen nach schweizerischem Recht (Art. 312, 322quater und 305bis StGB) wird von der Beschwerdeführerin zu Recht nicht bestritten.

E. 5

Die schweizerischen Rechtshilfebehörden sind an die Sachdarstellung des Ersuchens gebunden, soweit diese nicht offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche enthält (BGE 125 II 250 E. 5b S. 257; 118 Ib 111 E. 5b S. 121 f.; 117 Ib 64 E. 5c S. 88, je mit Hinweisen).

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin 3 bestreitet den deliktischen Ursprung des über ihr Konto geflossenen Geldes und behauptet, dieses stamme aus der Erbschaft ihres verstorbenen Mannes, namentlich aus dem Verkauf von ihr und ihren Töchtern hinterlassenen Goldmünzen. Ob dies zutrifft oder nicht, kann im Rechtshilfeverfahren nicht beurteilt werden, zumal die Beschwerdeführerinnen keinen Beleg für den angeblichen Verkauf der Goldmünzen in London beibringen konnten. Es wird vielmehr Sache der griechischen Behörden sein, die von den Beschwerdeführerinnen hierfür benannten Zeugen zu befragen und deren Glaubwürdigkeit zu beurteilen.

E. 5.2

Daran ändert auch der Entscheid des Athener Berufungsgerichts vom 14. Januar 2005 nichts: In diesem Entscheid wurde die Beschwerdeführerin 1 wegen fahrlässiger Verletzung der für Richter und Untersuchungsrichter vorgeschriebenen Pflicht zur Offenlegung ihrer Vermögensverhältnisse verurteilt, weil sie u.a. ihre Villa in K. _____ verschwiegen hatte. Das Gericht verneint den Vorsatz, u.a. weil kein Motiv für das Verschweigen der Villa habe nachgewiesen werden können. In diesem Zusammenhang ging das Gericht davon aus, dass die Beschwerdeführerin 1 (zusammen mit ihrer Schwester und ihrer Mutter) ein nicht unerhebliches Vermögen von ihrem am 6. März 2001 verstorbenen Vater geerbt habe, darunter auch Immobilien. Den Kauf der Villa in K. _____ habe sie mit dem Erlös aus dem Verkauf dieser Immobilien, diversen Sparguthaben sowie einem Bankdarlehen finanziert. Aus diesen Erwägungen geht jedoch hervor, dass die Erbschaft des Vaters nicht den gesamten Kaufpreis abdeckte, sondern hierfür zusätzliche Mittel erforderlich waren, weshalb die Verwendung von Bestechungsgeldern nicht ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen wird der Beschwerdeführerin 1 nicht in erster Linie der Erwerb der Villa, sondern die Annahme von Bestechungsgeldern und deren "Wäsche" über schweizerische Bankkonten vorgeworfen. Diese Vorwürfe, die durch Zeugenaussagen im laufenden Strafverfahren belegt werden, würden auch dann nicht dahinfallen, wenn das Geld nicht für den Kauf der Villa, sondern für andere Zwecke verwendet worden wäre.

E. 6

Schliesslich ist auch der Konnex zwischen den vom Rechtshilfeersuchen betroffenen Konten und dem griechischen Strafverfahren zu bejahen. Wie in der Schlussverfügung dargelegt wurde (E. 5 S. 5), stimmen die den Angeschuldigten überwiesenen Beträge sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch von der Grössenordnung her mit dem im Ersuchen dargestellten Korruptionserlös überein. Sie wurden über weitere, von den Angeschuldigten und den Beschwerdeführerinnen 2 und 3 in kurzen Abständen eröffneten Konten bei der Bank D. _____ verschoben, um im Sommer 2003 mittels Barbezug oder Überweisung an A. _____ nach Griechenland zurückzufließen. Die Unterlagen über das Konto der Beschwerdeführerin 3 sind daher für das griechische Strafverfahren von Interesse. Ihre Übermittlung verletzt deshalb nicht das Verhältnismässigkeitsgebot. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin 3 ist diese Übermittlung auch vom Rechtshilfeersuchen gedeckt. Zwar wird sie dort nicht namentlich genannt; es wird jedoch um die Erhebung sämtlicher Unterlagen ersucht, welche die Übermittlung und den Verbleib der Bestechungsgelder betreffen. Hinzu kommt, dass Mitinhaberin des Kontos der Beschwerdeführerin 3 die im Rechtshilfeersuchen namentlich erwähnte Beschwerdeführerin 2 ist.

E. 7

Die Beschwerdeführerin 3 ersucht eventualiter um die Abdeckung ihres Namens, da sie nicht Angeschuldigte im griechischen Strafverfahren sei und deshalb als unbeteiligte Dritte zu qualifizieren sei. Art. 10 aIRSG über den Schutz des unbeteiligten Dritten ist jedoch anlässlich der IRSG-Revision aufgehoben worden und wäre ohnehin auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar gewesen (vgl. dazu Robert Zimmermann, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 2. Aufl., Rz. 227 S. 250). Eine Abdeckung des Namens der Beschwerdeführerin 3 käme daher nur in Betracht, wenn der Name der Kontoinhaberin für die ersuchende Behörde offensichtlich von keinem Interesse wäre. Das ist hier nicht der Fall: Für den Vorwurf der Geldwäscherei spielt es durchaus eine Rolle, ob es sich um Konten von Familienangehörigen der Angeschuldigten handelt.

E. 8

Schliesslich macht die Beschwerdeführerin 3 geltend, die Rechtshilfe sei nach Art. 2 lit. a IRSG unzulässig, weil das griechische Strafverfahren den Mindestanforderungen der EMRK und des UNO Pakts II nicht entspreche. Sie beschuldigt den Generalstaatsanwalt von Athen, das Schreiben der Bundesanwaltschaft über das Konto der Beschwerdeführerin 2 bei der Bank D. _____ den Medien zugespielt zu haben, um auf diese Weise die öffentliche Meinung zu manipulieren. Unter diesen Umständen sei kein faires Strafverfahren mehr möglich. Es erscheint fraglich, ob sich die Beschwerdeführerin überhaupt auf Art. 2 IRSG bzw. Art. 2 lit. b EUeR berufen kann, nachdem die inkriminierten Veröffentlichungen sie nicht persönlich betrafen und gegen sie kein Strafverfahren in Griechenland hängig ist (vgl. BGE 125 II 356 E. 8b S. 365 mit Hinweisen). Immerhin besteht die Möglichkeit, dass aufgrund der übermittelten Unterlagen auch gegen sie ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Geldwäscherei eröffnet wird. Die Frage kann jedoch offen bleiben, da die Rüge jedenfalls unbegründet ist: Griechenland ist Mitglied der EMRK; sein Strafverfahren genügt grundsätzlich rechtsstaatlichen Anforderungen. Sollte es im Verfahren gegen die Beschwerdeführerin 1 zu Verletzungen des Untersuchungsgeheimnisses gekommen sein - was bislang nicht feststeht - , stehen ihr hiergegen Rechtsmittel zur Verfügung. Es wird Aufgabe der griechischen Gerichte sein, die

geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um trotz einer allfälligen Vorverurteilung durch die Medien ein unparteiisches, faires Strafverfahren zu gewährleisten. Ein allfälliger Verstoß gegen Rechtshilferegeln durch die vorzeitige Verwendung des Schreibens der Bundesanwaltschaft im griechischen Strafverfahren wäre durch die Schlussverfügung geheilt.

E. 9

Nach dem Gesagten ist auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerden der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 nicht einzutreten. Die Beschwerde der Beschwerdeführerin 3 ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführerinnen die Gerichtskosten und haben keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.